



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Onlineanbieterin für Veranstaltungstickets unterliegt vor dem Bundesgerichtshof: Zwei Preisklauseln sind unwirksam!

Mit Urteil vom 23.08.2018 (III ZR 192/17) bestätigte der Bundesgerichtshof die Entscheidungen der Vorinstanzen, wonach der beklagten Onlineanbieterin für Veranstaltungstickets die Verwendung zweier Preisklauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen untersagt worden ist.

Die Beklagte betreibt ein Online-Portal, auf dem sie Eintrittskarten als Vermittlerin, Veranstalterin und Kommissionärin vertreibt. Am Ende des Bestellvorgangs werden dem Kunden Auswahlmöglichkeiten zu dem Versand des Tickets angeboten. Der Kunde kann die Option "Premiumversand" wählen. Das Ticket wird ihm dann auf dem Postwege zugesandt. Zusätzlich zum Ticketpreis berechnet die Beklagte hierfür einen Betrag von 29,90 € inklusive Bearbeitungsgebühr. Die Option "ticketdirect- das Ticket zum Selbstausdrucken" schlägt mit einer sogenannten Servicegebühr von 2,50 € zu Buche. Dem Kunden wird die Eintrittskarte dann über einen Link per E-Mail als pdf-Datei übermittelt. Die Erhebung und Berechnung dieser Gebühren

beruht auf zwei Preisklauseln, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten enthalten sind.

Der klagende Verein, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., nahm die Beklagte auf Unterlassung der Verwendung dieser Klauseln in Anspruch. Sowohl die ersten Instanzen als auch der Bundesgerichtshof gaben dem Kläger Recht.

Auch nach Auffassung des Bundesgerichtshofes handele es sich um Preisnebenabreden, die der sogenannten Inhaltskontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen. Beide Klauseln benachteiligten den Kunden unangemessen. Für Tätigkeiten, zu denen der Verwender solcher Klauseln gesetzlich oder – wie beim Versandkauf- nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt, dürfe er grundsätzlich kein gesondertes Entgelt verlangen. Grundsätzlich sei es zwar so, dass verschiedene Versandarten im Einzelfall zu einem unterschiedlich hohen Geschäftsaufwand führen und in Allgemeinen Geschäftsbedingungen daher verschieden hohe Versandentgelte vorgeesehen werden können.

Die Beklagte habe in Bezug auf den sogenannten "Premiumversand" jedoch keine Gründe für einen erhöhten Geschäftsaufwand vorgetragen. Stattdessen habe sie die – unrichtige – Auffassung vertreten, die Kalkulation nicht offenlegen zu müssen.

Hinsichtlich der "ticketdirect"- Option sei nicht erkennbar, welche konkreten erstattungsfähigen Aufwendungen mit der "Servicegebühr" von 2,50 € geltend gemacht werden. Denn schließlich drucke der Kunde das Ticket selbst aus, so dass weder Porto- noch Versandkosten anfallen. Auch die Übermittlung des Links zu dem ausdrucksbaren Ticket erfolge innerhalb der ohnehin zur Umsetzung des gesamten Geschäftsmodells vorgehaltenen Infrastruktur. Es sei von der Beklagten nicht aufgeklärt worden und daher unklar, welcher konkrete Geschäftsaufwand mit der Gebühr abgegolten werden soll.

Die Beklagte muss nun ihr Kostensystem ändern. Auch andere Online-Ticketanbieter, die Bearbeitungsentgelte und Servicegebühren verlangen, sollten unverzüglich ihre Geschäftspraktik überprüfen lassen.



Kathrin Herking
Rechtsanwältin

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB